



Stiftung Tannenhof

Tarifregelung 2017

 **Kostgeldtarife 2017** → (gemäss Leistungsvereinbarung mit der GEF)

Bewohnende aus dem Kanton Bern

Wohnen: Tarif für IV-Rentner Zur Festsetzung des Tarifes sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse **massgebend. Der Sozialtarif** beträgt **Fr. 127.65**. Wer nicht in den Genuss des Sozialtarifes kommt, bezahlt den **Selbstzahler**tarif nach **Pflegestufe** (Stufe 5 125.30 / Stufe 6 139.90).

Tarif geschützte Arbeitsplätze Mitarbeit in den Werkstätten – **kein Tarif** (gilt auch für externe Klientel).

Tarif ohne IV-Rente
(KESB und Sozialdienste)

Wohnen **Fr. 127.65 pro Kalendertag**
Arbeiten in Werkstätten **Fr. 15.20 pro Arbeitsstunde** (max. 2'300 Std./Jahr)

**Tarif bei Spital-
und Ferienaufenthalten**

Nach Verordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF)
- Ferien max. 4 Wochen (4*5 Wochentage), wenn der Aufenthalt ausserhalb der Institution erfolgt, wird den Bewohnenden, welche eine IV-Rente erhalten, **ein Tarif von Fr. 65.00 pro Abwesenheitstag (Reservationstaxe)** in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Wochenende, der Aus- und der Eintrittstag werden jedoch voll verrechnet.
- Spital, Klinik, Kur: 1. – 180. Abwesenheitstag = voller Tarif abzüglich Fr. 15.00 Lebensmittel- und Haushaltkosten pro Tag
- zusätzliche Abwesenheiten: Tarif ohne jeglichen Abzug

Ausserkantonale

Wohnen **Fr. 144.45 pro Kalendertag** (der Trägerkanton teilt die Kosten individuell auf)

Tarif geschützte Arbeitsplätze **Fr. 15.20 pro geleistete Arbeitsstunden** (max. 2'300 Std./Jahr - der Trägerkanton teilt die Kosten individuell auf)

**Tarif bei Spital-
und Ferienaufenthalten**

Tarif nach Vorgabe des jeweiligen Trägerkantons

 **Taschengeld**

Fr. 350.00 für die ersten 3 Monate (danach Überprüfung mit Arbeitsentschädigung)

 **Arbeitsentschädigung**

Höhe der Arbeitsentschädigung

Bewohnergruppe A

Bewohnende die am Arbeitsprogramm teilnehmen.

min. Arbeitsentschädigung = Fr. 0.50 je Stunde

max. Arbeitsentschädigung = Fr. 3.40 je Stunde

Die Höhe wird frühestens im ersten Monat des Eintritts, anschliessend bei jeder anhaltenden veränderten Leistung, aber mindestens einmal pro Jahr, während einem gemeinsamen Gespräch (Bewohnende + Werkstatteleitende + Betreuende) bestimmt. Als Grundlage dient das Formular „Arbeitsbewertung“.

Arbeitsentschädigung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall

- bis 20. Kalendertag: 100% der Arbeitsentschädigung
- ab 21. Kalendertag: Kürzung der Arbeitsentschädigung in der Höhe der Arbeitsunfähigkeit

Bewohnergruppe B

Bewohnende die am Arbeitsprogramm nicht teilnehmen können.

Arbeitsentschädigung = Fr. 0.00 je Stunde

Auszahlung

Die Arbeitsentschädigung wird Ende des Monats dem Bewohnerkonto gutgeschrieben. Bei der wöchentlichen Vorschussabgabe kann der Bewohnende einen zum Voraus vereinbarten Teil seines Guthabens in Bar oder in Naturalien beziehen. Urlaubs- und Feriengelder können - sofern vereinbart – ausserhalb der Vorschussabgabe bezogen werden.